



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

28. 03. 2022

Aktenzeichen
4021 - III. 53 Sdb. C
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:
Frau Stelmaszczyk
Telefon: 0211 8792-421

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

92. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 30.03.2022

TOP: „Verurteilungen und laufenden Verfahren Antisemitismus“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

92. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 30. März 2022

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Verurteilungen und laufenden Verurteilungen Antisemitismus“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit dem Anmeldungsschreiben vom 18. März 2022 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Den Berichten der Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwälte des Landes zufolge kam es bei nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften – mit Ausnahme derjenigen in Dortmund, weil dort eine Abfrage der erfragten Daten zum Zeitpunkt der Berichterstattung technisch nicht möglich war – in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 18. März 2022 in 216 Fällen zur Einleitung von Ermittlungsverfahren wegen antisemitischer Straftaten, in 31 Fällen zur Erhebung der öffentlichen Klage bzw. Beantragung eines Strafbefehls und in 130 Fällen zur Einstellung der Ermittlungen. Grund für die Einstellung des Verfahrens war in 46 Fällen, dass ein Täter nicht ermittelt werden konnte. In sechs Fällen erfolgte eine Verurteilung. Hinsichtlich der Zahlen für das Jahr 2021 wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 6388 Bezug genommen (LT-Drs. 17/16666, Fragen 4 und 5).

Soweit in dem Anmeldungsschreiben das Tragen von nachgebildeten Judensternen des Dritten Reiches mit der Aufschrift „Ungeimpft“ bei Demonstrationen aus dem Umfeld der sogenannten Querdenker oder Corona-Leugner angesprochen wird, ist eine **rechtliche** Bewertung durch das Ministerium der Justiz weder angezeigt noch in eindeutiger Weise möglich. Für die Prüfung eines strafrechtlichen Anfangsverdachts sind ausschließlich die inhaltlich unabhängigen und dem Legalitätsprinzip verpflichteten Staatsanwaltschaften zuständig. Es kommt hinzu, dass in der angesprochenen Konstellation die Annahme einer Volksverhetzung gemäß § 130 Absatz 3 Strafgesetzbuch zwar regelmäßig naheliegen dürfte. So hat – beispielsweise – in einem vergleichbaren Fall (ohne Corona-Bezug) das Bayerische Oberste Landesgericht¹ eine Verurteilung wegen Volksverhetzung bestätigt und das Bundesverfassungsgericht² die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Für die strafrechtliche Bewertung bedarf es jedoch stets einer **Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände des jeweiligen Einzelfalls**, wobei im Lichte des Grundrechts der Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz insbesondere die Art, der Inhalt, die Form und das Umfeld der Tathandlung zu berücksichtigen sind, weshalb – wiederum lediglich beispielhaft – das Saarländische Oberlandesgericht³ in einem Fall, der (ohne Demonstrationsbezug) einen einschlägigen Facebook-Post betraf, den Freispruch der Vorinstanz bestätigt hat. Unbeschadet davon führt eine (**gesellschafts-**) **politische** Bewertung im Einklang mit dem Anmeldungsschreiben zu dem eindeutigen Ergebnis, dass das Tragen nachgebildeter Judensterne des Dritten Reiches vollkommen unsäglich sowie geschmacklos ist und es alle demokratischen Kräfte eint, dass jeder Relativierung der unter der Herrschaft des Nationalsozialismus verübten Verbrechen an der jüdischen Bevölkerung mit Nachdruck und Entschlossenheit entgegenzutreten ist.

¹ Beschluss vom 25. Juni 2020 - 205 StRR 240/20 - zitiert nach juris.

² Kammerbeschluss vom 21. September 2021 - 1 BvR 1787/20 - zitiert nach juris.

³ Urteil vom 8. März 2021 - Ss 72/2020 (2/21) - zitiert nach juris.